

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für pferdegstütztes Coaching und Beratung

- 1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen Human Integral Personalberatung (nachfolgend Coach genannt) und dem/der Coachee/Trainee als Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der/die Coachee das generelle Angebot des Coaches, die Beratung in beruflichen und privaten Entscheidungssituationen (Coaching) annimmt. Dazu gehören Übungen zur Selbsterfahrung und Übungen mit dem Pferd.

3) Der Coach ist berechtigt, einen Dienstvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn er aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht coachen und beraten kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Coaches für die bis zur Ablehnung der Beratung entstandenen Leistungen, erhalten.

- 2. Inhalt des Dienstvertrags

1) Der Coach erbringt seine Dienste gegenüber dem/der Coachee in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Beratung, Schulung und Prävention anwendet. Der Coach ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des/der Coachee entsprechen, sofern der/die Coachee hierüber keine Entscheidung trifft.

2) Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Coachees kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Gegenstand des Vertrags ist daher die Erbringung der vereinbarten Coaching- bzw. Trainingsleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Ziels des/der Coachee.

Soweit der/die Coachee die Anwendung derartiger Gespräche, Übungen mit dem Pferd oder Entspannungsverfahren ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden gecoacht/trainiert werden will, hat er das dem Coach gegenüber zu erklären.

- 3. Rechtliche Rahmenbedingungen des Coaches

1) Coaching und Training sind ausdrücklich keine Ausübung der Heilkunde, demnach darf der Coach gem. HPG § 1 Abs. 2 keine Krankheiten feststellen, heilen und lindern. Der Coach darf keine Krankschreibungen vornehmen und er darf keine Medikamente verordnen.

2) Coaching und Training sind keine Psychotherapie und kein Ersatz für eine Psychotherapie. Der/die Coachee trägt während des gesamten Coaching- bzw. Trainingsprozesses die volle Verantwortung für sein/ihr Handeln, sowohl während, als auch außerhalb der Coaching- bzw.

Trainingstermine. Die Teilnahme an einem Coaching bzw. Training setzt eine normale psychische und physische Belastbarkeit voraus.

Ist der Veranstalter eines Gruppencoachings oder Gruppentrainings- bzw. einer Seminarveranstaltung nicht der Coach/Trainer, genießen die Coachees/Trainees keinen Versicherungsschutz durch ihn.

- 3. Haftungsausschluss

Die Pferde, welche als Co-Trainer für ein Coaching durch Human Integral Personalberatung eingesetzt werden, sind es gewohnt mit Menschen zu arbeiten. Ein Restrisiko besteht jedoch immer – ein Pferd, das sich erschrickt, kann fluchtartig oder wild reagieren. Mit ihrer Unterschrift auf einem Haftungsausschluss vor Coaching beginn, bestätigen Sie, dass Sie sich dieses Restrisikos bewusst sind und Sie während des Coachings die Verantwortung für sich selbst tragen. Eine Haftung des Coachs ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und maximal bis zur Höhe des Coachinghonorars begrenzt in Bezug auf „sonstige Schäden“ (die nicht aus Verletzung von Leben, Gesundheit und Körper resultieren).

- 4. Verantwortung des Coachees/Trainees

1) Der/die Coachee erkennt an, dass er während des Coachings in vollem Umfang selbst verantwortlich für seine körperliche und geistige Gesundheit ist. Bei allen Interaktionen mit dem Pferd wird ein Coach anwesend sein. Der Coach hat das Recht, eine Übung mit dem Pferd jederzeit abubrechen – dies dient zu Ihrem Schutze und soll Gefahren vorbeugen. Den Anweisungen des Coachs ist daher immer zu folgen. Bei Nichtbefolgung der Weisungen oder Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen wird das Coaching abgebrochen. Die Coaching Gebühr wird im vollen Umfang fällig.

Mit der Unterschrift des Haftungsausschlusses verpflichtet sich der Coachee, die Pferde respektvoll zu behandeln, sie nicht zu ärgern, zu schlagen oder sonstige, gegen Sie gerichtete Aktionen zu unternehmen. Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich weiterhin, die Pferde nicht zu füttern – da die Pferde nicht durch „Bestechung“ motiviert werden sollen.

3) Der Coach ist berechtigt, die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der/die Coachee die

Coaching- bzw. Trainingsinhalte verneint.

4) Auch der/die Coachee hat das Recht, die Beratung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Dies muss rechtzeitig – mindestens eine Woche vor dem nächsten vereinbarten Beratungstermin und schriftlich erfolgen.

- 5. Honorierung des Coaches/Trainers

1) Der Coach hat für seine Dienste einen Honoraranspruch. Die Honorare sind zwischen dem Coach/Trainer und dem/der Coachee sind durch ein im Vorfeld unterbreitetes Angebot und eine Auftragsbestätigung vereinbart worden.

2) Die Honorare sind nach jedem Termin von dem/der Coachee sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.

3) Bei nicht in Anspruch genommenen vereinbarten Terminen, verpflichtet sich der/die Coachee unwiderruflich zur Zahlung des Ausfallhonorars in Höhe von 100 % der Termingebühr. Das Ausfallhonorar ist sofort ohne Frist zahlbar.

4) Termine, die von Seiten des Coaches abgesagt werden müssen, werden dem/der Coachee nicht in Rechnung gestellt. Der/die Coachee hat in einem solchen Fall keinerlei Ansprüche gegen den Coach. Dieser schuldet auch keine Angabe von Gründen.

- 6. Ausrüstung und Bekleidung

Erfahrung mit dem Pferd ist nicht nötig. Die Pferde werden nicht geritten. Dem Coachee wird empfohlen sich für die praktischen Übungen in Freizeitkleidung zu kleiden, feste Schuhe oder Sportschuhe und je nach Jahreszeit Outdoor-Bekleidung, da die Übungen in der Reithalle, Reitplatz, Longierhalle oder im Gelände stattfinden können.

- 7. Vertraulichkeit des Coachings bzw. Trainings

1) Der Coach behandelt die Daten des/der Coachee vertraulich und erteilt bezüglich der Inhalte der Gespräche und Übungen, sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des/der Coachee Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Coachee. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des/der Coachee erfolgt und anzunehmen ist, dass der/die Coachee zustimmen wird.

2) § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Coach aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, beispielsweise bei Straftaten, oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte, Familienangehörige, Kollegen oder Vorgesetzte.

3) § 5 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Schulung und Prävention persönliche Angriffe gegen den Coach oder seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

4) Der Coach führt Aufzeichnungen über seine Leistungen. Dem/der Coachee steht eine Einsicht in diese Aufzeichnungen zu; er/sie kann eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen verlangen und erhält in diesem Fall die dort festgehaltenen Informationen in Kopie. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5) Sofern der/die Coachee ein detailliertes Protokoll über das Coaching bzw. Training verlangt, erstellt der Coach/Trainer dieses kosten- und honorarpflichtig nach tatsächlichem Zeitaufwand aus den Aufzeichnungen

- 8. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Coaching- bzw. Trainingsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich,

Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

- 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Beratungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Beratungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Stand 24.02.2020